

II-8451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4151 IJ

1993-01-21

A n f r a g e

der Abg. Klomfar  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Neufassung des § 14 HGB

Mit Stichtag 1. Jänner 1993 müssen auf den Geschäftspapieren aller Kapitalgesellschaften gemäß § 14 Handelsgesetzbuch Angaben über Gesellschaftsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht aufscheinen. Viele Kapitalgesellschaften kennen ihre Firmenbuchnummer aber noch gar nicht, da die zuständigen Handelsgerichte mit der Umstellung des Handelsregisters auf EDV noch längst nicht fertig sind. Übergangsbestimmungen sind in dieser Neufassung des § 14 HGB nicht vorgesehen. Demnach drohen Unternehmen Strafen im Ausmaß bis zu 100.000 Schilling für das Fehlen von Angaben, die den Behörden von den Kapitalgesellschaften ohne EDV-Firmennummern aber noch gar nicht bekanntgegeben werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 2 -

- 1) Ist Ihnen das Problem bekannt, daß Kapitalgesellschaften durch die Neufassung des § 14 HGB zur Angabe von Firmennummern verpflichtet sind, die es in der Realität durch die Verzögerungen bei der Umstellung des Handelsregisters noch gar nicht gibt?
- 2) Ist von Ihrer Seite an eine Übergangsbestimmung für Firmen gedacht, die während des Jahres 1993 eine Firmenbuchnummer zugeteilt bekommen, aber noch Geschäftspapier, auf dem die Handelsregister-Nummer angegeben ist, quasi auf Vorrat haben?
- 3) Wenn ja, wie wird diese Übergangsbestimmung inhaltlich gestaltet und welche Übergangsfrist wird dabei vorgesehen sein?
- 4) Wenn nein:  
Wie beurteilen Sie die Sinnhaftigkeit, daß dadurch möglicherweise ad hoc tonnenweise Geschäftspapier, auf dem die Handelsregister-Nummer statt der bis dato noch nicht existent gewesenen Firmenbuch-Nummer aufscheint, vernichtet werden muß?